

teilnehmen, unabhängig von seiner sozialen Stellung, seiner Klassenzugehörigkeit, dem Bildungsgrad und seiner Vermögenslage. Ausgenommen sind Personen, denen entsprechend dem Wahlgesetz das Wahlrecht entzogen wurde oder bei denen das Wahlrecht ruht. Für die Wahl zu den örtlichen Volksvertretungen ist es erforderlich, daß der wahlberechtigte Bürger auch seinen Wohnsitz in dem betreffenden Bezirk, dem Kreis, der Stadt, dem Stadtbezirk oder der Gemeinde hat. Angehörige der bewaffneten Organe der DDR haben ebenso wie alle anderen wahlberechtigten Bürger das Recht zu wählen und gewählt zu werden; c) gleiche Wahl: Alle wahlberechtigten Bürger nehmen an den Wahlen auf gleicher Grundlage teil. Jeder Wähler besitzt eine Stimme zur Wahl der jeweiligen Volksvertretung. Jede Stimme wird gleich gewertet und hat somit gleichen Einfluß auf das Wahlergebnis; d) geheime Wahl: für die Wahlhandlung sind die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen, damit jeder Wähler die Möglichkeit hat, seinen Stimmzettel unbeobachtet für die Stimmabgabe vorzubereiten. Das Wahlgeheimnis muß weiterhin gewährleisten, daß die von den einzelnen Bürgern mit der Wahl getroffene Entscheidung geheim bleibt. Im Wahlgesetz sind unter den W. ferner die Ausschreibung der Wahlen durch den Staatsrat, die Bestimmung der —* *Wahlkreise* sowie der Zahl der in den einzelnen Wahlkreisen zu wählenden Abgeordneten durch den Staatsrat bzw. die zuständigen örtlichen Volksvertretungen und die Besetzung der Abgeordnetenmandate geregelt. Die Verwirklichung der W. in Vorbereitung und Durchführung der Wahlen dient der Stärkung der sozialistischen Staatsmacht und der weiteren Entfaltung und Vervollkommnung der sozialistischen Demokratie.

Wahlkommission: demokratisch gebildetes Organ zur Vorbereitung und

Durchführung der Wahlen zur Volkskammer und zu den örtlichen Volksvertretungen in der DDR. Für die Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen werden die W. der Republik vom Staatsrat, eine W. in jedem Bezirk und in jedem Kreis von den jeweiligen Räten gebildet. Für die Wahlen zu den anderen örtlichen Volksvertretungen bilden der Staatsrat die W. der Republik und die jeweiligen Räte die Bezirks-, Kreis-, Stadt-, Stadtbezirks- und Gemeinde-W. Die Mitglieder der W. werden vom Nationalrat bzw. von den zuständigen Ausschüssen der Nationalen Front vorgeschlagen. Dabei handelt es sich um Vertreter der in der Nationalen Front zusammenwirkenden Parteien und Massenorganisationen, Produktionsarbeiter, Genossenschaftsbauern, Angehörige der Intelligenz, Angehörige der bewaffneten Organe und andere Werkstätige. Die Leitung der Wahlen durch demokratisch gebildete W. gehört zu den unverzichtbaren sozialistischen Wahlprinzipien. Insbesondere obliegt es den W., die strikte Einhaltung der wahlrechtlichen Bestimmungen zu gewährleisten und dazu beizutragen, sic den Bürgern zu erläutern. Sie leiten die nachgeordneten W. an, kontrollieren deren Tätigkeit und sind berechtigt, von ihnen Berichte über die Durchführung der Aufgaben entgegenzunehmen. Sie fordern zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf und bestätigen die von den Ausschüssen der Nationalen Front in öffentlicher Sitzung für die einzelnen —► *Wahlkreise* beschlossenen Wahlvorschläge. Aufgabe der W. ist es weiter, die Aufstellung der Wählerlisten sowie die Einrichtung der Wahllokale und Sonderwahllokale zu kontrollieren, die Herstellung der Stimmzettel und anderer Wahlvordrucke zu veranlassen und über Beschwerden gegen die Tätigkeit nachgeordneter W., von Wahlvorständen bzw. staatlichen Organen im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen